

Satzung

des Aktionsringes Görlitz e. V. für Handel - Banken - Gastronomie (in der Fassung vom 03.02.20015)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Aktionsring Görlitz e.V. für Handel - Banken - Gastronomie" und ist im Vereinsregister unter der Nr 459. eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein beabsichtigt durch gemeinschaftliches Handeln die Stadt Görlitz als Einkaufszentrum zu fördern.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und der Austausch gesellschaftlicher und kultureller Belange und Planungen sowie die Durchführung von Marketingmaßnahmen zur Verbesserung des Images, der Attraktivität und des Bekanntheitsgrades des Görlitzer Innenstadthandels sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Förderung der Geschäfte und Unternehmen.

Der Verein sieht somit seine Tätigkeit überwiegend auch als gemeinnützig an; er verfolgt keine Gewinnabsichten. Insofern wirtschaftliche Tätigkeiten betrieben werden, dienen diese ausschließlich der Finanzierung und Erfüllung des Vereinszwecks.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person sowie jedes Handels- oder Dienstleistungsunternehmen werden, welches ein in Görlitz ansässiges Gewerbe, auch in Form eines Filial- oder Zweigunternehmens unterhält oder Eigentümer eines dort gelegenen gewerblich genutzten Grundstückes ist. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied aufhört, eine der in § 3 bezeichneten Personengruppe anzugehören. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gleichfalls ist der Ausschluss eines Mitgliedes mit Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die dazu erforderlichen Mittel in Form der gültigen Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Kostenpauschalen aufzubringen.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei Verzug die Beiträge und Kostenumlagen von den säumigen Mitgliedern bezutreiben. Die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder beschließt in einer Beitragsordnung die Beitragshöhe, die Höhe der Werbekostenumlage und deren Bemessungsgrundlage sowie deren Fälligkeit durch einfache Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederbeiträge sind ohne gesetzliche MwSt. zu leisten.

Hat der Verein zur Mehrwertsteuer optiert bzw. ist zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet, so ist bzgl. der Werbekostenumlage zusätzlich die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen MwSt.- Satzes zu zahlen.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung und Beirat.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§7

Der Vorstand und die gesetzliche Vertretung

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei bis fünf Beisitzern.

Im Sinne des §26 BGB besteht der Vorstand aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

§8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und führt die Geschäfte ehrenamtlich.

- Er führt insbesondere Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- Der Vorstand wird ermächtigt, evtl. vom Amtsgericht beanstandete Satzungsbestandteile der Gründungssatzung mittels schriftlichem Verfahren (Zirkularbeschluss) abzuändern.
- Der Vorstand kann sich für die Führung der Geschäfte eine Geschäftsordnung geben. In dieser Geschäftsordnung sollen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der einzelnen Mitglieder festgelegt werden.

§9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ~~3~~ Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Für die Wahl wird eine Blockwahl vorgegeben. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine Einzelwahl erfolgen. Gleichfalls kann auf Antrag eines Mitgliedes eine geheime Wahl durchgeführt werden.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens 50 % der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine unbedingte Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl unter denjenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Führt die Stichwahl zur Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Der Vorstand bestimmt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden sowie alle weiteren Vertretungen.

§10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen wird.

In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende **oder** der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§11 ***Der Beirat***

Zur Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung jederzeit für einen bestimmten Zweck einen Beirat bestellen. Der Beirat soll aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Beirates werden im Block gewählt. Die Amtsdauer des Beirats legt die Mitgliederversammlung fest. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine Einzelwahl erfolgen.

§12 ***Mitgliederversammlung - Stimmrechte***

In der Mitgliederversammlung hat grundsätzlich

1. jedes Mitglied eine Stimme,
2. jedes Mitglied mit einem sich aus der Beitragsordnung ergebenden Werbebeitrag von über 500,- € zwei,
3. über 1.000,- € drei Stimmen.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

Der Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Aktionsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

- Der Jahresbericht und der Rechnungsbericht ist einmal jährlich Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Der Rechnungsbericht ist, bevor dieser der Hauptversammlung vorgelegt wird, durch einen Prüfungsausschuss zu überprüfen. Dieser Prüfungsausschuss besteht aus zwei dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung für eine Mindestzeit von zwei Jahren zu wählen sind.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§13 ***Einberufung der Mitgliederversammlung***

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung von einer Einladungsfrist von **2 Wochen** einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§14 ***Beschlussfassung der Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung beider vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zur Veränderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlauf angegeben werden.

§15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§17

Schlussbestimmungen

1. Der Verein soll bis zur Eintragung oder, falls er die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erlangt oder wieder verlieren sollte, als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.
Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen, ein Schuldverhältnis begründenden Rechtsgeschäfte eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Vereinsmitglieder für die darauf oder im Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
2. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft sich ergebenden Streitigkeiten ist Görlitz.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 01.11.1994 errichtet und am 03.02.2015 letztmalig modifiziert.